

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 4–5/2016, S. 108–117

Sebastian Röder

§§ 25a und b AufenthG – Hiergeblieben!?

Die neuen Bleiberechte bei gelungener Integration

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors und des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



§§ 25a und b AufenthG – Hiergeblieben!?

Die neuen Bleiberechte bei gelungener Integration

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Nachhaltige Integration
 - 3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
 - 4. Ausschlussgründe
 - 5. (Mittelbare) Rechtsfolgen
 - 6. Verlängerung
- III. Abgeleitete Aufenthaltsrechte Familienangehöriger
- IV. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
 - 1. Persönlicher Anwendungsbereich
 - 2. Vierjähriger Voraufenthalt
 - 3. Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
 - 4. Erfolgreicher Schulbesuch
 - 5. Keine Anhaltspunkte für fehlendes Demokratiebekenntnis
 - 6. (Mittelbare) Rechtsfolgen und Verlängerung
- V. Abgeleitete Aufenthaltsrechte Familienangehöriger
- VI. Fazit

I. Einleitung

Die Gesetzgebung im Migrationsrecht ist mittlerweile bei Lichtgeschwindigkeit angekommen. Vor lauter »Asylpaketen und -päckchen«, welche seit Monaten fließbandartig geschnürt werden, ist eine ebenso wichtige wie hart erkämpfte Errungenschaft bereits wieder aus dem Blickfeld geraten. Gemeint sind die §§ 25a und b AufenthG, die nach mehrjährigem Vorlauf durch das »Bleiberechtsgesetz«¹ am 1. August 2015 in Kraft gesetzt wurden und die – das ist momentan durchaus erwähnenswert – nach wie vor gelten. Beide Vorschriften ermöglichen gut integrierten Personen den Übergang von einem Duldungsstatus in ein Aufenthaltsrecht. Mit § 25b AufenthG hat der Gesetzgeber dabei insofern einen Quantensprung vollzogen, als erstmals eine alters- und stichtagsunabhängige Aufenthaltsperspektive eröffnet wird. Anlässlich erster obergerichtlicher Entscheidungen zum neuen Recht sollen die Bleiberechte nachfolgend einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

* Sebastian Röder, LL.M. (Auckland), ist Rechtsassessor und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg. Die Darstellung spiegelt ausschließlich seine persönliche Auffassung wider. Der Verfasser dankt Herrn Andreas Linder für die wunderbare Zusammenarbeit beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

¹ Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsgewährung vom 27.7.2015, BGBl. I, 2015, S. 1386.

II. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§ 25b AufenthG normiert eine dynamische Chance auf ein Aufenthaltsrecht für gut integrierte Menschen. Anders als beim – weiterhin anwendbaren – § 25 Abs. 5 AufenthG kommt es auf eine »Entwurzelung« im Herkunftsland nicht an. In einigen Punkten ist die Vorschrift vorbildlos, sodass es insoweit einer eigenständigen Konturierung durch die Rechtspraxis bedarf.

II.1 Anwendungsbereich

§ 25b AufenthG gilt für »geduldete Ausländer«. Entscheidend ist, ob objektive Duldungsgründe i. S. d. § 60a Abs. 2 AufenthG vorliegen. Der Besitz einer – nur deklaratorischen – Duldungsbescheinigung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) ist nicht erforderlich. Vom Wortlaut (»geduldet«) schwer, vom Sinn und Zweck durchaus sind gut integrierte Personen umfasst, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Begründen ließe sich ihr Einbezug etwa, wenn man die Duldung gleichsam als von der Aufenthaltserlaubnis mit umfasst ansähe.² Eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zwar nicht; im Wortsinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG »aus rechtlichen Gründen unmöglich« ist die Abschiebung eines Aufenthaltsberechtigten aber gewiss. Immerhin stellt auch § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG Zeiten erlaubten und geduldeten Voraufenthalts auf eine Stufe. Dafür spricht auch ein Blick auf die Verlängerungssituation. Zweifelsohne wird die Verlängerung des nach § 25b Abs. 1 AufenthG erteilten Titels aus dem bestehenden Aufenthaltsrecht heraus beantragt werden können, mit Blick auf § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sogar müssen. Wird die Verlängerung eines sonstigen (humanitären) Aufenthaltstitels beantragt, dessen Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, müsste die Ausländerbehörde eine Titelerteilung nach § 25b AufenthG – einen entsprechenden Sachvortrag vorausgesetzt – mangels Duldungsstatus ablehnen. In einem darauffolgenden gerichtlichen Verfahren könnte das Vorbringen wegen § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG dann aber auch unter dem Gesichtspunkt des

² Dafür z. B. Fränkel, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 25b AufenthG Rn. 5; a. A. Welte, ZAR 2015, 376 (377).

§ 25b AufenthG geprüft werden.³ Das zeigt, dass auch ein Titel nach § 25b AufenthG (unmittelbar) im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Schon aus Gründen der Verfahrensökonomie sollte dies bereits im behördlichen Verfahren möglich sein.

Nach förmlicher Asylantragstellung kommt § 25b AufenthG vor allem wegen § 10 Abs. 1 AufenthG dagegen wohl nicht in Betracht.

II.2 Nachhaltige Integration

Auf Tatbestandsebene fordert die Norm »nur« die nachhaltige Integration des Anspruchstellers⁴ in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt. In laufenden, auf die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gerichteten Verfahren ist der vorgetragene Lebenssachverhalt daher auch am Maßstab des neuen § 25b AufenthG zu messen, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf.⁵

In der Sache setzt eine nachhaltige Integration »regelmäßig« – also nicht immer – voraus, dass der Ausländer die in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1–5 AufenthG genannten Integrationskriterien erfüllt. Auch ein Antragsteller, der die explizit genannten Anforderungen nicht (vollständig) erfüllt, kann damit nachhaltig integriert sein. Insoweit ist der Wortlaut eindeutig und reflektiert den Willen des Gesetzgebers. Exemplarisch kann nach der Gesetzesbegründung ein Integrationsdefizit kompensiert werden durch

»ein herausgehobenes soziales Engagement [...], das eine vergleichbare nachhaltige Integration [...] gewährleistet«⁶.

Im Vergleich zu § 104a AufenthG ist die Vorschrift damit deutlich flexibler. Das ist begrüßenswert, weil sich der Erfolg einer Integration anhand des vorgegebenen Schemas nicht immer zutreffend beurteilen lassen wird. Fraglich ist, ob der Wortlaut auch Abweichungen in die andere Richtung zulässt, eine nachhaltige Integration also verneint werden darf, obwohl der Antragsteller sämtliche Kriterien voll erfüllt. Das OVG Nordrhein-Westfalen bejaht dies unter Hinweis auf den »erkennbaren Willen des Gesetzgebers«, dem durch eine »erweiternde Auslegung« des »noch hinreichend offenen« Gesetzestextes Rechnung zu tragen sei.⁷ Den (angeblichen) Willen leitet

das OVG aus der Gesetzesbegründung und dort offenbar aus der Formulierung »Nur in Ausnahmefällen kann von der Titelerteilung abgesehen werden« ab. Indes bezieht sich diese Aussage auf mögliche Ausnahmen *trotz* nachhaltiger Integration und damit auf die Rechtsfolgenseite (»soll«). Nur dort ist ein – freilich geringer – Spielraum eingeräumt, atypische Konstellationen auszuklammern. In § 25b AufenthG hat der Gesetzgeber »integrations-schädliches Fehlverhalten« (nur) bei den Ausschlussgründen (Abs. 3) geregelt; im Übrigen kann es im Rahmen der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) ausreichend berücksichtigt werden. Für eine erweiternde Auslegung bestehen daher weder Berechtigung noch Bedürfnis. § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG lässt Ausnahmen von der Regel somit nur »zu Gunsten« des Antragstellers zu. Standardmäßig setzt eine nachhaltige Integration Folgendes voraus:

II.2.1 Voraufenthalt

§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG fordert, dass sich der Ausländer

»seit mindestens acht Jahren [...] ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat«.

Die – sogar für eine Einbürgerung ausreichende – Zeitspanne könnte in vielen Fällen die entscheidende Hürde werden. Dem – bereits in § 104a AufenthG enthaltenen – Erfordernis liegt offenbar die Annahme zugrunde, dass eine nachhaltige und verlässliche Integration eine gewisse Mindestaufenthaltszeit in Deutschland verlange. In Anwendung des gesetzlich eingeräumten Spielraums (s.o.) wird man die Integration gleichwohl nicht selten schon bei einem (deutlich) kürzeren Voraufenthalt als nachhaltig ansehen können. Gerade angesichts des erklärten Gesetzesziels, aner kennenswerte Integrationsleistungen durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren, kommt dem Zeitpunkt vergleichsweise geringe Aussagekraft zu.⁸ Im Unterschied zu den übrigen materiellen Integrationskriterien in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG liegt der bloße Zeitablauf regelmäßig außerhalb des Einflussbereichs des Antragstellers und beruht nicht auf irgendeiner integrativen Leistung. Deshalb kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG durchaus auch bei einem »nur« sechsjährigen Voraufenthalt in Betracht kommen, wenn kompensierende zusätzliche Integrationsleistungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2–5 AufenthG genannten Anforderun-

³ Zu einem solchen, § 25a AufenthG betreffenden Fall VG Saarland, Beschluss vom 24.11.2015 – 6 L 429/15 –, juris Rn. 3, 18 ff.

⁴ Die Verwendung der männlichen Form ist als geschlechtsneutral zu verstehen und dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

⁵ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.12.2015 – 11 S 1998/15 –, juris Rn. 3 f. = InfAuslR 2016, 94 ff., asyl.net, M23488.

⁶ BT-Drs. 18/4097, S. 42.

⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.7.2015 – 18 B 486/14 –, juris Rn. 9; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom

23.9.2015 – 2 M 121/15 –, juris Rn. 10, wobei unklar bleibt, ob der angenommene Ausnahmefall auf Tatbestands- oder erst auf Rechtsfolgenseite zur Verneinung von § 25b AufenthG führt.

⁸ BT-Drs. 18/4097, S. 23.

gen übererfüllt werden, der Antragsteller etwa seinen Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit sichert und/oder er das geforderte Deutschniveau erheblich überschreitet. Einen offenkundig integrierten Antragsteller hier dazu zu zwingen, noch zwei weitere Jahre im Duldungsstatus »abzusitzen«, widerspräche dem Gesetzeszweck und wäre auch integrationspolitisch Nonsens.

Lebt der Antragsteller mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft, beträgt der erforderliche Voraufenthalt »regelmäßig« »nur« sechs Jahre. Nach den oben dargestellten Grundsätzen kann im Einzelfall aber auch ein geringerer Zeitraum ausreichen. Dabei spricht § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG von »einem«, nicht von »seinem« oder dem »eigenen« Kind und auch nicht von einer »familiären Lebensgemeinschaft«. Das Privileg gilt daher nicht nur für Eltern-Kind-Verhältnisse. Maßgeblich ist, dass die Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Titelbeantragung besteht.⁹

Frühere Aufenthaltszeiträume in der BRD von sechs bzw. acht Jahren sind nicht umfasst. Der Betroffene muss sich grundsätzlich kontinuierlich im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das folgt zwar nicht unbedingt aus dem Wort »ununterbrochen«, das sich seiner Satzstellung nach nur auf den Aufenthaltsstatus bezieht, wohl aber aus der Formulierung »seit [...] aufgehalten hat«. Diese ist insoweit offen(er), als jedenfalls kurzfristige Auslandsaufenthalte – nach der Gesetzesbegründung¹⁰ bis zu drei Monate – bei einer Wiedereinreise nach Deutschland nicht dazu führen, dass die Uhr wieder auf Null zurückgesetzt wird.¹¹ Darüber hinaus sollte mit Blick auf die erhebliche Wartefrist von acht Jahren eine bis zu einjährige Aufenthaltsunterbrechung in analoger Anwendung von § 85 AufenthG als unschädlich angesehen werden können.¹² Eine nachhaltige Integration und Abwesenheiten dieser Länge sind durchaus in Einklang miteinander zu bringen. Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung, wonach bei längeren Unterbrechungen, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, der vor der Rückkehr liegende Aufenthalt nicht berücksichtigt wird.¹³ Jedenfalls abgestimmte längere Auslandsaufenthalte können demnach unschädlich sein.

Mit Duldung, Erlaubnis und Aufenthaltsgestattung genügt prinzipiell jeder aufenthaltsrechtliche Status während der Wartefrist. Auch Erlaubnis- und Duldungsfiktionen (vgl. z. B. §§ 25 Abs. 1 Satz 3, 81 Abs. 3, 4 Satz 1, 3 AufenthG) sind umfasst. Die Zusammensetzung der Status ist irrelevant, solange die Statuskette nicht (wesentlich) unterbrochen wird. Eine Ausnahme gilt

nach § 85 AufenthG für bis zu einjährige Unterbrechungen erlaubter Aufenthaltszeiträume. Jedenfalls hier sollte § 85 AufenthG auf Unterbrechungen geduldeter Aufenthaltszeiträume analog angewandt werden. Wie bereits ausgeführt, genügt ein Duldungsanspruch (§ 60a Abs. 2 AufenthG); die Bescheinigung hierüber ist nicht maßgeblich. Freilich erleichtert ihr Besitz den Nachweis gerade hinsichtlich länger zurückliegender Zeiten.

Nichts anderes gilt bezüglich der Aufenthaltsgestattung. Auch hier hat die frühestens bei Asylantragstellung ausgestellte Bescheinigung (§ 63 AsylG) nur deklaratorische Wirkung. Im Ergebnis offenbleiben kann in diesem Kontext, wie der Zeitraum zwischen Asylgesuch und förmlichem Asylantrag statusrechtlich einzuordnen ist.¹⁴ Dieser beträgt gegenwärtig Monate, in Extremfällen sogar über ein Jahr und ist damit für § 25b AufenthG durchaus erheblich. § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG stellt den Grundsatz auf, dass die Aufenthaltsgestattung bereits mit dem Asylgesuch entsteht. § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG relativiert die Aussage sodann wieder, indem er bei einer Einreise aus einem sicheren Drittstaat die Aufenthaltsgestattung erst mit förmlicher Asylantragstellung entstehen lässt. Die Einschränkung ist im Zusammenhang mit Art. 16a Abs. 2 GG zu sehen und eröffnet die Möglichkeit einer Zurückschiebung aus dem grenznahen Raum, wenn der Asylsuchende dort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird (§§ 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 AsylG, 57 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG). Liegen die Voraussetzungen für eine Zurückschiebung nicht (mehr) vor, etwa weil der Asylsuchende – wie dies in den Fällen des § 25b regelmäßig geschehen sein wird – an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurde, fällt man auf den Grundsatz des § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG zurück, sodass der Aufenthalt als gestattet anzusehen ist.¹⁵ Die organisations- und kapazitätsbedingte Unfähigkeit des BAMF zu einer zeitnahen persönlichen Asylantragsentgegennahme kann statusrechtlich nicht zu Lasten des Asylsuchenden gehen.¹⁶ Sieht man dies anders, besitzt der Asylsuchende zumindest einen Duldungsstatus, da seine Abschiebung bis zur Asylantragstellung und der zwingenden Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-III-VO aus rechtlichen Gründen unmöglich i. S. d. § 60a Abs. 2 Satz 1

⁹ Samel, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 11. Aufl. 2016, § 25b AufenthG Rn. 10.

¹⁰ BT-Drs. 18/4097, S. 43.

¹¹ Bei Ausreisen im Duldungsstatus ist allerdings § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG zu beachten.

¹² In diese Richtung OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14.9.2015 – 7 B 10780/15 –, juris Rn. 8.

¹³ BT-Drs. 18/4097, S. 43.

¹⁴ Die Bundesregierung »drückt« sich unter Verweis auf den Gesetzeswortlaut beharrlich vor einer eindeutigen Antwort, nach der mit Blick auf die Fristen beim Arbeitsmarktzugang, Residenzpflicht, Aufenthaltsverfestigung und Ansprüche nach dem AsylbLG seit Langem ein großes praktisches Bedürfnis besteht. Im Kontext des AsylbLG vertritt sie den – bereits mit Blick auf den Wortlaut des AsylbLG sowie verfassungs- und europarechtlich fragwürdigen – Standpunkt, dass über sichere Drittstaaten eingereiste Asylbewerber bis zur Asylantragstellung vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG seien, vgl. die Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/7834, S. 10.

¹⁵ So wohl auch Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 11. Aufl. 2016, § 55 AsylG Rn. 8.

¹⁶ In diesem Sinne VG Oldenburg, Urteil vom 31.3.2016 – 5 A 464/16 –, juris Rn. 20.

AufenthG ist.¹⁷ Die Aufenthaltszeit bis zur Asylantragstellung ist im Rahmen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG damit in jedem Fall anrechenbar.

II.2.2 Demokratiebekenntnis und Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung

§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG enthält zwei gesonderte Voraussetzungen. Erstens muss sich der Antragsteller zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Es wird ein aktives und glaubhaftes Bekenntnis und damit mehr verlangt als im Rahmen von § 25a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG (bei gut integrierten Jugendlichen/Heranwachsenden) und – nicht unmittelbar einleuchtend – auch mehr als im Rahmen von § 9 AufenthG (bei der Niederlassungserlaubnis). In der Praxis liegt die Abgabe einer Loyalitätserklärung nahe, wie sie z. B. im Einbürgerungsverfahren regelmäßig gefordert wird (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG).

Zweitens sind, wie bei der Niederlassungserlaubnis (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG), Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung erforderlich. Sie können durch den bestandenen bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs nachgewiesen werden.¹⁸ Dafür muss kein Orientierungs- oder gar Integrationskurs besucht werden, der Geduldeten häufig ohnehin nicht offen steht.¹⁹ Möglich ist auch eine »private« Vorbereitung auf den Test, etwa mit Hilfe der einschlägigen Lehrmaterialien oder des im Internet frei abrufbaren Fragen-Pools. Wie bei § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG muss darüber hinaus auch ein Hauptschul- oder höherwertiger Abschluss an einer deutschen allgemeinbildenden Schule als Nachweis genügen.²⁰ Systematisch unstimmtig ist, dass vom Erfordernis der Grundkenntnisse nicht abzusehen ist, wenn einer der in § 25b Abs. 3 AufenthG genannten Gründe (körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung oder Altersgründe) vorliegt. Hier spricht Einiges für ein Redaktionsversehen. Sogar bei der – ebenfalls an eine gelungene Integration anknüpfenden – Niederlassungserlaubnis ist von der wortgleichen Voraussetzung zwingend zu suspendieren, wenn der Ausländer sie z. B. krankheitsbedingt nicht erfüllen kann. Das muss erst recht für die deutlich schwächere Aufenthaltserlaubnis des § 25b AufenthG gelten. Die Gesetzeslücke ist durch eine Analogie zu § 25b Abs. 3 oder § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu schließen. Wenigstens ist eine Ausnahme von der in

§ 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG formulierten Regel zu machen.

II.2.3 Wirtschaftliche Eigenständigkeit

Die nachhaltige Integration muss auch in wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sein. Das ist mehr als »bloße« Lebensunterhaltssicherung unabhängig von öffentlichen Mitteln. Folgerichtig bestimmt § 25b AufenthG die Voraussetzung eigenständig, abschließend und »abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG«. Zwei Optionen bestehen nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG: Zum einen ist der Ausländer wirtschaftlich integriert, wenn er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert. Überwiegend bedeutet, dass er mehr als 50 % des Bedarfs aus eigenen Einkünften decken muss. Bezugspunkt ist nach der Gesetzesbegründung die Bedarfsgemeinschaft.²¹ Das gilt sowohl für die Bedarfs- als auch die Einkommenseite. § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG wirkt im Vergleich zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG damit einerseits verschärfend, weil er eine Lebensunterhaltssicherung durch Dritte, etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung, nicht zulässt. Insofern muss es der Ausländer also buchstäblich »aus eigener Kraft« schaffen. Der »Restbedarf« darf dagegen durchaus mit öffentlichen Mitteln gedeckt werden, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich, also neutral ist. Insofern verlangt 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG weniger als die Definition der Lebensunterhaltssicherung in § 2 Abs. 3 AufenthG, der im Übrigen aber anwendbar ist.

Alternativ genügt die Prognose, dass der Lebensunterhalt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 AufenthG zukünftig gesichert sein wird. Grundlage der Betrachtung ist die bisherige Schul-, Ausbildungs- und Einkommens- sowie die familiäre Lebenssituation.²² Selbst eine aktuelle vollständige Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln schadet also nicht, wenn hinreichend verlässlich feststeht, dass der Antragsteller demnächst (wieder) »auf eigenen Beinen« stehen wird. Mit den Erleichterungen im Bereich der Lebensunterhaltssicherung trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass der unsichere Duldungsstatus den Zugang zum Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß erschwert.²³

Darüber hinaus erklärt § 25b Abs. 1 Satz 3 AufenthG den *vorübergehenden* Sozialleistungsbezug in bestimmten Lebenslagen für unschädlich. Privilegiert sind

- Hochschulstudierende, Auszubildende in anerkannten Lehrberufen oder staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen (Nr. 1),

¹⁷ Entsprechend verfährt die baden-württembergische Verwaltungspraxis, die bis zur Asylantragstellung behelfsmäßig Duldungsbescheinigungen ausstellt, versehen mit dem Hinweis »erlicht mit Asylantragstellung«.

¹⁸ Vgl. die Allgemeine VV zu § 9 AufenthG, Nr. 9.2.1.8.

¹⁹ Nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG stehen Integrationskurse nur Personen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG offen und das auch nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

²⁰ Allgemeine VV zu § 9 AufenthG, Nr. 9.2.1.8.

²¹ BT-Drs. 18/4097, S. 43.

²² Dazu OVG Saarland, Beschluss vom 16.2.2016 – 2 A 109/15 –, juris Rn. 15.

²³ BT-Drs. 18/4097, S. 43.

- vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesene Familien mit minderjährigen Kindern (Nr. 2),
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist (Nr. 3) oder
- Ausländer, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen (Nr. 4).

In diesen Konstellationen sollen die vom Gesetzgeber offenbar als höherwertig eingestuften Belange nicht durch den Zwang zur Lebensunterhaltssicherung beeinträchtigt werden. Daran muss sich auch die Bewertung, wie lange ein Sozialleistungsbezug noch vorübergehend ist, orientieren. Bei Nr. 1 entfällt die Vergünstigung daher regelmäßig erst mit dem Ausbildungsabschluss, im Falle der Nr. 4, wenn der Pflegebedarf nicht mehr besteht oder die erforderliche Pflege auf andere zumutbare Weise gewährleistet ist. Die nahen Angehörigen müssen *im Bundesgebiet* leben.²⁴ Infrage kommen nicht nur Mitglieder der »Kernfamilie«, sondern nach der Gesetzesbegründung alle in § 7 PflegeZG Genannten, wie z. B. Schwieger-, Stief- oder Großeltern des Antragstellers oder auch dessen Geschwister. Entscheidend ist letztlich die konkrete familiäre Situation.²⁵ Ein gewisses zeitliches Limit wird bei Nr. 2 durch das Erfordernis der »Minderjährigkeit« und bei Nr. 3 durch § 10 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 SGB II gezogen, der Alleinerziehenden die Arbeitsaufnahme regelmäßig zumutet, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und dessen Betreuung sichergestellt ist. Freilich kommt dann immer noch Nr. 2 in Betracht.

Schließlich verzichtet § 25b Abs. 3 AufenthG *dauerhaft* auf eine »wirtschaftliche Integration« i. S. v. § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG, wenn der Antragsteller hierzu krankheitsbedingt, aufgrund einer Behinderung oder aus Altersgründen – etwa bei (schulpflichtigen) Kindern oder Personen im Rentenalter – außerstande ist (Kausalität!). Das Alter ausgenommen ist die Vorschrift wortgleich § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG nachempfunden. Wie dort darf die Kausalität zwischen dem in der Person des Antragstellers vorliegenden Defizit und der Unfähigkeit, *seinen* Lebensunterhalt zu sichern, nicht mit dem Argument versagt werden, ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei zur Lebensunterhaltssicherung in der Lage.²⁶ Ansonsten würde der mit der Ausnahme bezweckte Schutz vor einer aufenthaltsrechtlichen Benachteiligung ausgehöhlt. Wird eine ärztliche Stellungnahme vorgelegt, muss diese Aussagen zu der behinderungs-/krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit enthalten.²⁷

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebenda.

²⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.10.2014 – 17 A 1150/13 –, juris Rn. 74 ff. (zu § 9 AufenthG).

²⁷ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.12.2015 – 11 S 1998/15 –, juris Rn. 7 = InfAuslR 2016, 94 ff.

II.2.4 Deutschkenntnisse

In sprachlicher Hinsicht verlangt § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau »A2«. Der Nachweis kann durch ein entsprechendes Sprachstandszeugnis eines anerkannten Sprachinstituts²⁸ geführt werden. Darüber hinaus nennt die Gesetzesbegründung durchaus praxisrelevante Konstellationen, in denen das geforderte Niveau ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde als nachgewiesen gilt.²⁹ Dies ist der Fall, wenn

- einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre erfolgreich eine deutschsprachige Schule besucht, ein Haupt- oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde bzw. eine Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgte oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses bzw. der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs; eines gesonderten Nachweises über Deutschkenntnisse bedarf es bei ihnen also nicht.

Ist der Antragsteller »wegen« (Kausalität!) einer Behinderung oder krankheits- bzw. altersbedingt nicht in der Lage, die geforderten Deutschkenntnisse nachzuweisen, wird (kein Ermessen!) nach § 25b Abs. 3 AufenthG von dieser Voraussetzung abgesehen.

II.2.5 Tatsächlicher Schulbesuch

Schließlich muss für schulpflichtige Kinder der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden. Normadressat ist nach dem Wortlaut (»deren«) der Antragsteller, welcher Erziehungsberechtigter eines schulpflichtigen Kindes ist, typischerweise also die Eltern. Von ihnen wird als Zeichen gelungener Integration erwartet, ihrer (gesetzlichen³⁰) (Mit-)Verantwortung an der Schulpflichterfüllung nachzukommen. Entscheidend ist der tatsächliche Schulbesuch. Auf dessen – nur bedingt von den Eltern beeinflussbaren – Erfolg kommt es dagegen (anders als bei gut integrierten Jugendlichen nach § 25a Abs. 1 AufenthG) nicht an. Der Nachweis kann etwa durch die Vorlage ei-

²⁸ Anerkannte standardisierte Deutschprüfungen bieten z. B. das Goethe-Institut, das TestDaF-Institut sowie die telc GmbH (DVV) an, vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Vgl. z. B. § 85 Abs. 1 SchulG Baden-Württemberg.

ner Schulbescheinigung geführt werden, wobei Fehlzeiten tendenziell nur in geringem Umfang tolerabel sind. Im Übrigen kann auf Rechtsprechung und Literatur bezüglich des insoweit wortgleichen § 104a AufenthG zurückgegriffen werden.³¹

II.3 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Dem »Klammerprinzip« entsprechend gelten zusätzlich die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Die in § 5 Abs. 1 AufenthG Genannten werden dabei wie geschildert teilweise modifiziert. Von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG befreit § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG vollständig, sodass namentlich die Einreise ohne das erforderliche Visum unschädlich ist. Im Übrigen sind Abweichungen von den Regelerteilungsvoraussetzungen aufgrund der »Generalklausel« des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG möglich.

II.4 Ausschlussgründe

§ 25b Abs. 2 AufenthG selbst nennt zwei Gründe, die ausnahmslos die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach sich ziehen: Einmal ist dies der Fall, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert (Nr. 1). Die Wahl des Präsens anstelle des Perfekts zeigt, dass im Unterschied zu § 104a AufenthG nur das aktuelle Ausreisehindernis in den Blick zu nehmen ist.³² Hierdurch soll in Bezug auf vergangenes Fehlverhalten eine »Umkehrmöglichkeit« geschaffen werden.³³ »Verschuldete« Ausreisehindernisse aus der Vergangenheit begründen weder einen zwingenden Versagungsgrund noch können sie herangezogen werden, um auf Tatbestandsebene des § 25b Abs. 1 AufenthG eine nachhaltige Integration zu verneinen.³⁴ Dem gesetzgeberischen Anliegen, keine Amnestie für jegliches vergangenes Fehlverhalten zu erlassen³⁵, tragen die Soll-Rechtsfolge (§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG genügend Rechnung.

Zweitens scheidet eine Aufenthaltserlaubnis aus, wenn ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht (§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Es handelt sich um Fälle gravierender Missachtung der deutschen Rechts- und Werteordnung. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Integration in die deutschen Lebensverhältnisse ausgeschlossen ist.³⁶ § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG knüpft an das reformierte Ausweisungsrecht an, das – anders als § 25b AufenthG – erst zum 1.1.2016 in Kraft getreten ist. Daraus wurde verschiedentlich der Schluss gezogen, dass der Verweis bis dahin ins Leere lief.³⁷ Verkündet wurde das Ausweisungsrecht indes zeitgleich mit den neuen Bleiberechtsregelungen. Damit war es bereits in der Übergangszeit publik, dem gesetzgeberischen Zugriff entzogen und deshalb taugliches Verweisungsobjekt.³⁸

In der Sache ist die Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, wenn ein besonders schwerwiegendes (§ 54 Abs. 1 AufenthG) oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. v. § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG besteht. Ob eine Ausweisung im Ergebnis zulässig wäre, ist irrelevant. Keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können danach z. B. Personen, die wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Für Jugendstrafen ab diesem Strafmaß gilt dies nur, wenn die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Geht man davon aus, dass § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dynamischer Natur ist, also die ausweisungsrechtlichen Normen in der jeweils geltenden Fassung in Bezug nimmt, wäre auch der durch das »Köln-Gesetz«³⁹ eingeführte § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ein Ausschlussgrund. Indes fallen die dort genannten Delikte, für die eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wurde, nahezu ausnahmslos unter § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG. Allein für nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen ergäbe sich ein eigenständiger Anwendungsbereich.

§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG lässt nicht den Schluss zu, dass strafrechtliche Verurteilungen unterhalb der genannten Schwelle gänzlich bedeutungslos wären.⁴⁰ Gesetzes-systematisch können sie zwar nicht die nachhaltige Inte-

³⁶ BT-Drs. 18/4097, S. 4.

³⁷ Vgl. z. B. *Samel*, in: Bergmann/Dienelt, § 25b AufenthG Rn. 34.

³⁸ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.8.2015 – 11 S 1500/15 –, juris Rn. 9 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). S. auch Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 251, abrufbar unter www.hdr.bmj.de.

³⁹ Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern, BGBl. I, 2016, S. 394. Zu den durch den gesetzgeberischen Schnellschuss verursachten Kollateralschäden im gerade erst restrukturierten Ausweisungsrecht, vgl. *Bauer/Beichel-Benedetti*, NVwZ 2016, S. 417 und 420.

⁴⁰ BT-Drs. 18/4097, S. 45; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.7.2015 – 18 B 486/14 –, juris Rn. 19.

³¹ Vgl. *Funke-Kaiser*, in: GK-AufenthG, § 104a AufenthG Rn. 63 ff. m. w. N. (Stand: Februar 2012).

³² OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23.9.2015 – 2 M 121/15 –, juris Rn. 10.

³³ BT-Drs. 18/4097, S. 44.

³⁴ So aber OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.7.2015 – 18 B 486/14 –, juris Rn. 11 ff.; siehe dazu bereits oben unter II.2.

³⁵ BT-Drs. 18/4097, S. 44, wonach die Umkehrproption ausnahmsweise entfallen soll, wenn die Aufenthaltsdauer allein auf dem Fehlverhalten beruht. So im Ergebnis OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.7.2015 – 18 B 486/14 –, juris Rn. 15.

gration im Rahmen von § 25b AufenthG ausschließen⁴¹; insoweit ist § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG abschließend. Straftaten können aber im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu Buche schlagen.⁴² Die Geringfügigkeitschwelle des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG dürfte dabei (in Anlehnung an die Regelungen in § 104a sowie § 25a Abs. 3 AufenthG) bei Geldstrafen von 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei »Ausländerstraftaten« zu ziehen sein.⁴³

Grundsätzlich greifen auch die allgemeinen Ausschlussgründe. Von der Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG »kann« die Ausländerbehörde aber gemäß § 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG absehen. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG können also auch im Falle einer vorherigen, auf § 30 Abs. 3 Nr. 1–6 AsylG gestützten »o. u.-Ablehnung« erteilt werden. Insofern erleichtert § 25b AufenthG nicht nur den Status- sondern auch den »Spurwechsel«. Die ausdrückliche Klarstellung ist umso wichtiger, nachdem das BVerwG entschieden hat, dass »Soll-Regelungen« keinen »Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels« i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG begründen.⁴⁴ Besteht in Folge eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. § 11 Abs. 6, 7 AufenthG n. F.) eine Titelerteilungssperre nach § 11 Abs. 1 AufenthG, soll diese gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen. Bei Schaffung der Befreiungsvorschrift hatte der Gesetzgeber insbesondere die §§ 25a, b AufenthG vor Augen, so dass die Aufenthaltserlaubnis i. d. R. nicht an § 11 Abs. 1 AufenthG scheitern dürfte.⁴⁵

II.5 (Mittelbare) Rechtsfolgen

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Ein Spielraum besteht damit allenfalls in gänzlich vom gesetzlichen Leitbild abweichenden Fällen. Für die Aufenthaltserlaubnis sieht § 25b Abs. 5 Satz 1 AufenthG eine maximale Gültigkeitsdauer von zwei Jahren vor. Dem Zweck der Vorschrift konsequent folgend ist nach § 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Erwerbstätigkeit, also auch die selbstständige Tätig-

keit ipso jure (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG) erlaubt; auf § 21 Abs. 6 AufenthG kommt es daher nicht an.⁴⁶

Ein Familiennachzug aus dem Ausland ist nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD) möglich. Davon zu unterscheiden ist die Ableitung von Aufenthaltsrechten im Inland befindlicher Familienangehöriger (dazu sogleich unter III.). Schließlich vermittelt die Aufenthaltserlaubnis dem nachhaltig Integrierten einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) AufenthG).

II.6 Verlängerung

Die Verlängerung des Aufenthaltstitels erfolgt grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie die Ersterteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Allerdings verliert das Tatbestandsmerkmal des »geduldeten Ausländers« seinem Sinn und Zweck nach (spätestens) nach der Ersterteilung seine Bedeutung (s. o., Abschnitt II.1). Die (fortbestehende) wirtschaftliche Integration ist dagegen auch bei der Verlängerung am Maßstab des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG zu beurteilen. Zwar hat der Gesetzgeber die Privilegierung mit dem erschwerten Zugang geduldeter Personen zum Arbeitsmarkt begründet. Diese Prämisse entfällt nach erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und dem damit eröffneten Zugang zum Arbeitsmarkt eigentlich. Die – auch für die Verlängerung relevante – Frage der (fortbestehenden) wirtschaftlichen Integration würde von §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG aber nach wie vor nicht zutreffend beantwortet.

III. Abgeleitete Aufenthaltsrechte Familienangehöriger

Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder, die mit dem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer – nicht häuslicher – Lebensgemeinschaft leben, können von ihm eine Aufenthaltserlaubnis ableiten (§ 25b Abs. 4 AufenthG). Mit Ausnahme der Voraufenthaltszeit müssen sie hierfür sämtliche Integrationsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG erfüllen. Gleichmaßen gelten nach § 25b Abs. 4 Satz 2 AufenthG die dargestellten Ausschlussgründe, Privilegien und Befreiungen, wobei für minderjährige Kinder insbesondere die altersbedingten Ausnahmen relevant sind. Auch die Rechtsfolgen sind weitgehend dieselben wie für den Stammberechtigten. Ein Familiennachzugsrecht vermitteln die abgeleiteten Aufenthaltserlaubnisse jedoch nicht (§ 29 Abs. 3 Satz 3

⁴¹ Insoweit a. A. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O. (Fn. 34); dazu bereits oben unter II. 2.

⁴² In den Fällen der § 54 Abs. 2 Nr. 3 – 6 AufenthG soll eine nachhaltige Integration regelmäßig ausscheiden, BT-Drs. 18/4097, S. 45. Das bestätigt den Grundsatz des § 5 Abs. 1 AufenthG und schließt zugleich § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Prüfungsstandort aus; ansonsten hätten die genannten Ausweisungstatbestände als weitere (negative) Regelintegrationsvoraussetzung dort Eingang finden müssen.

⁴³ So auch BT-Drs. 18/4097, S. 45, denn die dortige Erwähnung der Tagessatzgrenzen erscheint nur im Kontext des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sinnvoll.

⁴⁴ BVerwG, NVwZ 2016, 458 (Rn. 22): zu §§ 25 Abs. 3 und 10 Abs. 1 AufenthG. Interessanterweise zieht das BVerwG den neuen § 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG nicht als Argumentationshilfe heran.

⁴⁵ BT-Drs. 18/4097, S. 36.

⁴⁶ So aber *Zühlcke*, in: HTK-AuslR/§ 25b AufenthG/zu Abs. 5 (Stand: 03/2016).

AufenthG). Ein Anspruch auf einen Integrationskurs besteht dagegen, da § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) AufenthG Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ohne weitere Differenzierung aufführt.

§ 25b Abs. 4 Satz 3 AufenthG erklärt zudem § 31 AufenthG für entsprechend anwendbar und eröffnet damit die Option auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen. Nach seiner systematischen Stellung bezieht sich die Vorschrift auf sämtliche in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen.⁴⁷ Dem Wortlaut lässt sich keine Einschränkung auf Ehegatten/Lebenspartner entnehmen. Sinn und Zweck sprechen für ein weites Verständnis: Sämtliche Familienangehörige müssen die Integrationsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2–5 AufenthG erfüllen. Mit den abgeleiteten Aufenthaltsrechten soll also zumindest auch eine nachhaltige Integration der Familienangehörigen belohnt und gefördert werden. Insofern ist es folgerichtig und zweckentsprechend, dass auch das minderjährige ledige Kind sein Aufenthaltsrecht von dem des Stammberechtigten entkoppeln kann. Bedeutsam ist dies vor allem dann, wenn man § 34 AufenthG (Aufenthaltsrecht für Kinder) bei humanitären Aufenthaltstiteln für unanwendbar hält.⁴⁸ In sinngemäßer Anwendung von § 31 AufenthG kommt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Minderjährigen etwa nach dreijährigem Bestand der familiären Lebensgemeinschaft in Betracht.

IV. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Mit § 25a AufenthG bestand für gut integrierte junge Menschen mit Duldung schon bislang eine Option auf eine Aufenthaltserlaubnis. Das Bleiberechtsgesetz hat die zu überspringenden Hürden allerdings abgesenkt. Diese werden nachfolgend nur insoweit erörtert, als sich Änderungen gegenüber dem alten Recht ergeben.

IV.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Nach der alten Fassung stand die Norm nur Personen offen, die in Deutschland geboren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres nach Deutschland eingereist waren. Zusätzlich musste der Aufenthaltstitel nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden. Titelberechtigt waren damit nur Personen im Alter zwischen 15 und 20 Jahren. Der persönliche Anwendungsbereich der Neufassung wird nunmehr durch

die Begriffe des »Jugendlichen« und »Heranwachsenden« abgesteckt. Maßgeblich sind nach der Gesetzesbegründung die Definitionen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).⁴⁹ Nach dessen § 1 Abs. 2 ist Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18, und Heranwachsender, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Damit gilt § 25a Abs. 1 AufenthG für Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren, also insbesondere nicht für gut integrierte Kinder (< 14 Jahre).⁵⁰ Gleichzeitig führt die Kombination des Verzichts auf das Erfordernis einer Einreise nach Deutschland vor Vollendung des 14. Lebensjahrs und der Absenkung auf eine »nur noch« vierjährige Wartezeit dazu, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG auch erhalten kann, wer bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nach Deutschland eingereist ist.

IV.2 Vierjähriger Voraufenthalt

Im Vergleich zur vorherigen Fassung wurde die »Wartezeit« von sechs Jahren auf vier abgesenkt. Dadurch wird die Norm für eine nicht unerhebliche Personenzahl geöffnet. Anders als § 25b AufenthG ermöglicht § 25a Abs. 1 AufenthG keine weiteren Reduktionen der Mindestaufenthaltszeit.

IV.3 Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG muss der Titel vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden. Danach kann auch einem Erwachsenen (≥ 21 Jahre) erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange er den Antrag noch als Heranwachsender (< 21 Jahre) gestellt hat. Allerdings ist die Rechtsprechung des BVerwG zu Höchstaltersgrenzen zu beachten: Die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen müssen danach (auch) bei Vollendung des 21. Lebensjahres erfüllt sein.⁵¹ Im Übrigen verbleibt es dabei, dass (auch) auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung bzw. letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist. In Bezug auf das durch den Begriff des Jugendlichen vorgegebene Mindestalter (14 Jahre) heißt dies etwa, dass der Antrag schon mit 13 Jahren gestellt werden kann, wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung das 14. Lebensjahr vollendet sein wird.

⁴⁷ Vgl. VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2016, 239 (Rn. 4) = AsyLMagazin 1-2/2016, 40.

⁴⁸ So die h. M., vgl. Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 11. Aufl. 2016; a. A. Oberhäuser, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 34 AufenthG Rn. 4.

⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 42.

⁵⁰ OVG Saarland, Beschluss vom 6.10.2015 – 2 B 166/15 –, juris Rn. 8: Kinder teilen das »aufenthaltsrechtliche Schicksal« der Eltern; zweifelnd Fränkel, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 25a AufenthG Rn. 7.

⁵¹ BVerwG, NVwZ 2009, 248 (Rn. 17).

IV.4 Erfolgreicher Schulbesuch

Ein erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet war schon bislang Titelerteilungsvoraussetzung. Entsprechend der Mindestaufenthaltsdauer verringert sich auch die Schulbesuchszeit von sechs Jahren auf vier. Neu ist, dass die Schule nur »in der Regel« vier Jahre erfolgreich besucht worden sein muss. Der damit eingeräumte Spielraum bezieht sich jedenfalls auf die Dauer des Schulbesuchs, ggf. aber auch auf dessen Erfolg.

IV.5 Keine Anhaltspunkte für fehlendes Demokratiebekenntnis

Hinzugekommen ist schließlich § 25a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG, wonach keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen dürfen, dass sich der Ausländer nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD bekennt. Anders als bei § 25b AufenthG wird dem Antragsteller also kein aktives Bekenntnis abverlangt. Die Voraussetzung ist daher regelmäßig als erfüllt anzusehen, solange keine gegenteiligen Indizien vorliegen.⁵²

IV.6 (Mittelbare) Rechtsfolgen und Verlängerung

Wie bei § 25b AufenthG ist die Entscheidung der Ausländerbehörde durch eine Soll-Bestimmung vorgezeichnet. Nach der Altfassung stand die Erteilung noch im freien Ermessen (»kann«) der Ausländerbehörde. Ebenso kann nach Ermessen von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (also dem Titelerteilungsverbot nach Ablehnung eines Asylantrags als »offensichtlich unbegründet«) abgewichen werden (§ 25a Abs. 4 AufenthG). Im Unterschied zu § 25b AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für bis zu drei Jahre erteilt werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Auch sie berechtigt automatisch zur Erwerbstätigkeit (§ 25a Abs. 4 AufenthG). Für den Familiennachzug aus dem Ausland gilt das zu § 25b Abs. 1 AufenthG Gesagte entsprechend. Ein Anspruch auf einen Integrationskurs besteht hingegen nicht.

Die Verlängerung des nach § 25a Abs. 1 AufenthG erteilten Titels richtet sich nach § 8 Abs. 1 AufenthG. Höchstalter (»Heranwachsender«) und Duldungsstatus verlieren aber nach der Ersterteilung ihre Bedeutung.

V. Abgeleitete Aufenthaltsrechte Familienangehöriger

Recht weitreichend sind die Änderungen bei den abgeleiteten Aufenthaltsrechten. Nach altem Recht konnte ein Elternteil eines nach § 25a Abs. 1 AufenthG a. F. bleibeberechtigten Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis nur bei *alleiniger* Personensorge erhalten. § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG eröffnet diese Möglichkeit nun auch dem Elternteil, der das Sorgerecht gemeinsam mit dem im Herkunftsland lebenden anderen Elternteil besitzt. Wie bisher sind nur Eltern(-teile) von Minderjährigen, also von Jugendlichen begünstigt. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt dürfte dabei wie beim Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG der Moment der Behördenentscheidung bzw. letzten mündlichen Verhandlung sein. Auch wenn die Eltern(-teile) die Aufenthaltserlaubnis vorwiegend zum Wohl des Minderjährigen erhalten, ist jedenfalls ihre Verlängerung auch bei inzwischen eingetretener Volljährigkeit möglich. Nach § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen, wenn die Eltern ihren Lebensunterhalt nicht voll- und eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. Insofern wird deutlich mehr als im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG verlangt. Das zeigt, dass den Eltern die Aufenthaltserlaubnis (auch) infolge einer selbst erbrachten Integrationsleistung und damit zumindest auch im Eigeninteresse erteilt wird.

Die Reform hat zudem den Kreis der Familienangehörigen, die vom Stammberechtigten nach Abs. 1 ein Aufenthaltsrecht ableiten können, erweitert. Bislang bestand die Möglichkeit nur für Eltern(-teile) und deren Kinder, also die (Stief-)Geschwister des Stammberechtigten. § 25a Abs. 2 AufenthG enthält jetzt insgesamt vier Anspruchsgrundlagen. Zum einen existiert nunmehr ein »Soll-Anspruch« des Ehegatten bzw. Lebenspartners, der mit dem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt. Dafür muss er die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, insbesondere muss also sein Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit – ggf. durch die des nach Abs. 1 Begünstigten – gesichert sein. Zum zweiten soll auch dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem nach Absatz 1 Begünstigten in familiärer – nicht zwingend häuslicher – Lebensgemeinschaft lebt, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 muss das Kind allerdings nicht erfüllen, denn hierauf verweist Abs. 2 Satz 5 gerade nicht.⁵³ Auch § 25a AufenthG enthält nunmehr einen Verweis auf § 31 AufenthG und ebnet damit den Weg für ein vom Stammberechtigten losgelöstes Aufenthaltsrecht. Nach der syste-

⁵² Zühlcke, in: HTK-AuslR/§ 25a AufenthG/zu Abs. 1 Nr. 2.7 (Stand: 03/2016).

⁵³ A. A. offenbar Huber, NVwZ 2015, 1178 (1179), der im Übrigen davon ausgeht, dass Kinder schon nach alter Rechtslage die Chance auf eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis hatten. Diese bestand aber nur für die Kinder der Eltern des nach Abs. 1 Stammberechtigten, also dessen (Stief-)Geschwister.

matischen Stellung von 25a Abs. 2 Satz 4 AufenthG besteht die Option allerdings nur für den in Abs. 2 Satz 3 genannten Ehegatten/Lebenspartner des Stammberechtigten und ggf. die in Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Eltern(-teile) bzw. (Stief-)Geschwister, nicht dagegen für die erst in Abs. 2 Satz 5 geregelten minderjährigen ledigen Kinder.⁵⁴ Diese würden damit schlechter gestellt als im Rahmen von § 25b AufenthG, ohne dass ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ersichtlich wäre.

Stets ausgeschlossen sind abgeleitete Aufenthaltsrechte bei strafrechtlichen Verurteilungen oberhalb der in § 25a Abs. 3 AufenthG genannten Bagatellgrenzen.

VI. Fazit

Die Reform der Bleiberechte ist nicht nur für zahlreiche »Kettengeduldete« eine (Er-)Lösung. Auch und vor allem wird sie für viele Asylbewerber Bedeutung erlangen. Sie verbringen momentan mehr Zeit denn je in den alten und neuen Warteschleifen des Asylverfahrens. Was sich aktuell vor allem als nervenzehrender Zeitverlust darstellt, bewirkt im Rahmen der §§ 25a, b AufenthG, dass das Zeitkonto einiger Personen bis zu einer (rechtskräftigen) Asylentscheidung gut gefüllt sein wird. Gerade »Wackelkandidaten« tun daher gut daran, die Voraussetzungen der §§ 25a, b AufenthG bereits im laufenden Asylverfahren im Blick zu haben. Von ihnen wird im Rahmen des § 25b AufenthG eine nachhaltige Integration verlangt. Ausnahmen von der in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG formulierten Regel, wann eine Integration nachhaltig ist, sind dabei nur zugunsten der Betroffenen zulässig. Speziell mit dem Regelerfordernis eines acht- bzw. sechsjährigen Voraufenthalts hängt der Gesetzgeber die Trauben sehr hoch. Hier bleibt zu hoffen, dass die Ausländerbehörden dieses Kriterium nicht »sklavisch« anwenden, sondern mutig von dem ihnen eingeräumten Spielraum Gebrauch machen. Damit würde »kein Auge zugeedrückt«, sondern das Gesetz seinem Sinn und Zweck entsprechend mit Augenmaß angewandt. Dieses will nachhaltige Integration und nicht das beste »Sitzfleisch« belohnen.

⁵⁴ So *Zühlcke*, in: HTK-AuslR/§ 25a AufenthG/zu Abs. 2 Nr. 1 (Stand: 03/2016).



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

